

861.11

Taxordnung 2026 - Spitex Seewadel

vom 28. Oktober 2026

In Kraft seit: 1. Januar 2026
(nachgeführt bis 1. Januar 2026)

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich.....	1
2. Tarife und Taxen	1
3. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege- Leistungsverordnung).....	1
3.1 Pflegetaxe	1
3.2 KLV-Leistungen.....	1
3.3 Einsatzzeiten.....	2
4. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen).....	2
5. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten	2
6. Umtriebsentschädigung	2
7. Ein- und Austritt, Kündigung.....	2
8. Kostenübernahme durch Versicherer.....	3
9. Rechnungsstellung.....	3
10. Inkraftsetzung	3
11. Preisliste zur Taxordnung 2026 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex Seewadel.....	4
11.1 Pflegekosten	4
11.2 IV-Tarife	4
11.3 UV/MV-Tarife	5
11.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP).....	5
11.5 Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)	5
11.6 Weitere Dienstleistungen	6

Geltungsbereich

Die vorliegende Taxordnung gilt für die Spitex Seewadel. Sie definiert das Leistungsangebot und richtet sich nach der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV Art. 7, Absatz 2) und der aktuell gültigen Pflegegesetzgebung des Kantons Zürich. Pflegerische Leistungen sind kassenpflichtig.

1. Tarife und Taxen

Die aktuellen Tarife und Taxen gelten gemäss der Preisliste 2026. Im Kanton Zürich wird den Klienten eine Patientenbeteiligung von CHF 7.65 pro Pfl egetag belastet. Diese Patientenbeteiligung wird mit der Spitexrechnung eingefordert und bei der öffentlichen Hand, der Stadt Affoltern am Albis, in Abzug gebracht.

2. Allgemeine Bestimmungen KLV (Krankenpflege-Leistungsverordnung)

Spitex-Dienstleistungen werden ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht. Die Abklärung des Pflege- und Unterstützungsbedarfs muss durch eine Spitexfachperson erfolgen. Der voraussichtliche Pflege- und Unterstützungsaufwand wird festgehalten (Quantifizierung).

3.1 Pfl egetaxe

Alle Pflegeleistungen werden nach dem RAI-System (Resident Assessment Instrument) ermittelt und verrechnet. Auf Basis des aktuell gültigen Pflegegesetzes hat die Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich in den Schreiben vom 28. August 2025 die maximalen Normkosten und Kostenteiler 2026 festgelegt. Vorbehalten bleiben Anpassungen bei den Taxen aufgrund allfälliger Änderungen im geltenden Rahmenvertrag mit den Krankenkassen, respektive gesetzlicher Änderungen.

3.2 KLV-Leistungen

Pflegeleistungen gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV 7):

- KLV A = Abklärung, Beratung und Koordination
- KLV B = Untersuchungs- und Behandlungspflege
- KLV C = Grundpflege

Administrative Arbeiten, die im direkten Zusammenhang mit KLV-Leistungen stehen, gehören zu den verrechenbaren KLV-Leistungen, welche im Zentrum erbracht werden. Dies sind z.B. auch das Erstellen und Bearbeiten der Pflege- und Hilfsdokumentation, Abklärungen, das Erstellen von Berichten (z.B. Überweisungsrapporte bei Übertritt ins Spital oder Heim und Berichte zu Händen der Krankenversicherungen).

3.3 Einsatzzeiten

Die Dienstleistung richtet sich nach medizinischen Kriterien. Einsatzzeiten sind zwischen 07.00 und 22.00 Uhr. An Wochenenden und Feiertagen besteht ein eingeschränktes Angebot. Auf tageszeitliche Wünsche der Klienten kann nur bedingt Rücksicht genommen werden.

Die Abrechnung erfolgt bei KLV-Leistungen in 5-Minuten Einheiten pro Leistungsart, wobei bei einem Kurzeinsatz immer mindestens 10 Minuten verrechnet werden. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

3. Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV) fallen nicht unter die obligatorische Krankenversicherung. Gleichwohl werden die Leistungen ausschliesslich aufgrund einer ärztlichen Verordnung sowie einer Bedarfsabklärung erbracht (analog den Bestimmungen aus den KLV-Leistungen). Die Klärung und die Beantragung allfälliger Ansprüche aus Zusatzversicherungen ist Sache der Klienten. Die N-KLV-Leistungen werden in 15-Minuten Einheiten abgerechnet. Die Verrechnung erfolgt pro geleisteten Einsatz.

4. Leistungen mit Kostenübernahme durch den Klienten

Können sein:

- Durch die Spitex abgegebenes, zusätzliches Pflegematerial, welches von der Krankenkasse nicht vergütet wird.
- Hauswirtschaft ohne Arztverordnung und Betreuung/Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV)
- Komfortleistungen
- Umtriebsentschädigungen (Ausnahme bei Spitaleintritt und im Todesfall)
- Kosten für das Schlüsselmanagement

5. Umtriebsentschädigung

Für vereinbarte Einsätze, die nicht 24 Stunden (KLV-Leistungen) bzw. 48 Stunden (Hauswirtschaftsleistungen) vorher vom Klienten oder der Klientin abgesagt werden, wird in der Regel eine Umtriebsentschädigung von CHF 50.00 verrechnet. Umtriebe aufgrund von Pandemien führen auf keiner Seite zu einer Entschädigung.

6. Ein- und Austritt, Kündigung

Eine Anmeldung ist jederzeit per Telefon, Mail oder persönlich möglich. Ein Austritt ist für KLV-Leistungen innert 24 Stunden und bei N-KLV-Leistungen innert 48 Stunden möglich.

7. Kostenübernahme durch Versicherer

Aus der obligatorischen Grundversicherung der Krankenkassen werden Leistungen gemäss dem Krankenversicherungsgesetz (KVG, Art 1) direkt mit den Krankenkassen abgerechnet. Pflegerische Leistungen nach Unfallversicherungsgesetz (UVG) werden nach Möglichkeit direkt mit der jeweiligen Unfallversicherung abgerechnet. Falls dies nicht möglich ist, können die Rechnungen nach der Bezahlung durch den Klienten an die zuständige Unfallversicherung zur Rückvergütung eingesandt werden.

Nicht-pflegerische Spitex-Leistungen (N-KLV) werden den Klienten verrechnet. Zusatzversicherungen der Krankenkassen erstatten teilweise diese Kosten zurück. Patientenbeteiligungen werden immer dem Klienten verrechnet.

8. Rechnungsstellung

Die Monatsrechnung umfasst die KLV-Leistungen und die N-KLV-Leistungen sowie individuell vereinbarte Zusatzleistungen für die effektiven Tage des vorangegangenen Monats. Sie wird in den ersten Tagen des Nachfolgemonats erstellt und ist innert 30 Tagen zu bezahlen. Im Falle von Zahlungsschwierigkeiten ist umgehend die Buchhaltung zu informieren.

9. Inkraftsetzung

Diese Taxordnung wurde vom Stadtrat am 28. Oktober 2025 genehmigt. Sie tritt per 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Taxordnung vom 12. November 2024.

10. Preisliste zur Taxordnung 2026 - für ambulante Dienstleistungen der Spitex Seewadel

11.1 Pflegekosten

KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	76.90
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	82.30
KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	63.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	91.50
KLV-C Leistungen (Grundpflege)		CHF
Anteil Klienten	pro Tag	7.65
Anteil Krankenkasse	pro Stunde	52.60
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	94.00

11.2 IV-Tarife

IV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)		CHF
Anteil Klienten*	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	128.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	31.15
KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)		CHF
Anteil Klienten*	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	128.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	26.50
KLV-C Leistungen (Grundpflege)		CHF
Keine separate Finanzierung		

11.3 UV/MV-Tarife

UV/MV-Tarife (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Pflege- und Hilfebedarfs)		CHF
Anteil Klienten*	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	125.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	34.15
KLV-B Leistungen (Untersuchung und Behandlung)		CHF
Anteil Klienten*	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	120.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	34.50
KLV-C Leistungen (Grundpflege)		CHF
Anteil Klienten*	pro Tag	0.00
Anteil Versicherer	pro Stunde	110.04
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	36.60

11.4 Akut- und Übergangspflege (AÜP)

Der Spitalarzt kann nach einem Spitalaustritt Akut- und Übergangspflege verordnen. Die Akut- und Übergangspflege wird analog der Spitalfinanzierung finanziert, d.h. die öffentliche Hand bezahlt mindestens 55% der Pflegekosten und die Krankenversicherer höchstens 45%. Die Patientenbeteiligung entfällt. Hingegen bringen die Krankenversicherungen den gesetzlichen Selbstbehalt und die Franchise auch für die Akut- und Übergangspflege in Abzug.

11.5 Hauswirtschaft und Betreuung (N-KLV-Leistungen)

N-KLV-A Leistungen (Abklärung und Beratung inkl. Quantifizierung des Hauswirtschafts- und Betreuungsbedarfs)		CHF
Anteil Klienten	pro Stunde	40.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	41.90
Hauswirtschaft und Betreuung		CHF
Anteil Klienten	pro Stunde	40.00
Anteil Krankenkasse je nach Zusatzversicherung	pro Stunde	0.00
Anteil Stadt Affoltern am Albis	pro Stunde	41.90

11.6 Weitere Dienstleistungen (ohne Beteiligungen der Krankenkasse und der Stadt)

Bezeichnung		CHF
Tarif "Komfortleistungen" **	pro Stunde	90.00
Für Klienten ohne angemeldeten Wohnsitz in der Schweiz (Vollkosten):		
• KLV-A	pro Stunde und nur	159.20
• KLV-B	bei Vorauszahlung	154.52
• KLV-C	bzw. Kostengut-	146.62
• N-KLV	sprache.	90.00
• Die Möglichkeit besteht, dies bei der Ursprungsgemeinde einzufordern.		
Umtriebsentschädigung für kurzfristig abgesagte Termine oder Fehlbesuche		50.00
Spesen für Autokilometer	pro Kilometer	1.00

* Es ist zu beachten, dass bei IV, UV und MV keine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden darf.

** "Komfortleistungen" beinhalten Botengänge (z.B. Medikamente besorgen, Transport von Krankenhäusern, ausserordentliche Einkäufe tätigen), zusätzliche Reinigungsarbeiten, saisonale Aufräumarbeiten, Begleitdienste, Besuchsdienste, etc. Diese Komfortleistungen werden nur bei bestehenden Klienten und genügend personellen Kapazitäten erbracht.

Affoltern am Albis, 28. Oktober 2025

Stadtrat Affoltern am Albis

Eveline Fenner
Präsidentin

Stefan Trottmann
Schreiber



SPITEX SEEWADEL

Obere Seewadelstrasse 12, 8910 Affoltern am Albis, 043 322 74 50, spitex@seewadel.info, www.seewadel.info